

Bericht

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr. 147 der Beilagen) betreffend ein Gesetz über die Förderung und Organisation des Sports im Land Salzburg (Salzburger Landessportgesetz 2018)

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in der Sitzung vom 21. Februar 2018 mit der Vorlage befasst.

Abg. Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl berichtet eingangs, dass das vorliegende Gesetzesvorhaben in einem partizipativen Prozess erarbeitet worden sei. Das Gesetz verfolge drei wichtige Ziele, den umfassenden und unterschiedslosen Zugang zur sportlichen Betätigung für alle Menschen in Salzburg, die Bekämpfung von Doping sowie die Anpassung der gesetzlichen Regelungen an die praktischen Erfordernisse im Bereich der Sportorganisation, die eine einfache und effizientere Wahrnehmung vieler Angelegenheiten ermögliche. Das Gesetz hebe den positiven Stellenwert des Sportes für die Gesellschaft besonders hervor und stärke die Chancengleichheit bei dessen Ausübung. Schon bisher seien vom Land und der Landessportorganisation (LSO) Förderungen nur auf der Grundlage von Förderungsrichtlinien vergeben worden. Dies werde nun auch ausdrücklich im Gesetz verankert. Förderungen würden außerdem nur gewährt, wenn sich die Förderungswerberinnen und -werber ausdrücklich zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) verpflichteten. Verstößen Förderungswerberinnen und -werber gegen diese Bestimmungen, so werde keine Förderung mehr ausbezahlt und bereits gewährte Förderungen zurückverlangt. Im Rahmen der Sportorganisation werde neben anderen Neuerungen die Beschlussfähigkeit der Organe neu geregelt. Zudem sei vorgesehen, dass jeder Dachverband mindestens einen Mann und eine Frau für den Landessportrat nominieren müsse. Im Begutachtungsverfahren habe es keine Einwände gegen das Gesetzesvorhaben gegeben.

Abg. Konrad MBA fragt nach, wie weit der Regress zurückreiche, wenn Sportlerinnen oder Sportler des Dopings überführt würden.

Abg. Bartel stellt fest, dass mit dem Landessportgesetz 2018 eine neue und moderne Grundlage für den Salzburger Sport entstanden sei. Die Sicherstellung des umfassenden Zugangs zur sportlichen Betätigung sei ein ganz zentrales Anliegen des Gesetzes, da es durch zahlreiche Studien belegt sei, dass Bewegungsangebote an alle Bevölkerungsgruppen sehr positive gesundheitliche aber auch soziale Effekte zeitigten. Der verstärkte Kampf gegen Dopingfälle sei zudem eine ganz wichtige Maßnahme und sehr begrüßenswert.

Abg. Wiedermann bedankt sich bei den Damen und Herren der LSO für ihre hervorragende Arbeit. Ohne deren Einsatz stünde Salzburgs Sport nicht so gut dar, wie dies derzeit der Fall sei. Es sei positiv, dass es in den letzten Jahren im Sportbudget eine kleine, aber doch spürbare Erhöhung der finanziellen Mittel gegeben habe. Als sehr wichtig betrachte er im neuen Gesetz das Vorgehen gegen Dopingsünderinnen und -sünder. Obwohl das Phänomen Doping in erster Linie aus den internationalen Sportschlagzeilen bekannt sei, gebe es bedauerlicherweise auch im heimischen Sport hin und wieder schwarze Schafe. Es sei zu hoffen, dass die neuen gesetzlichen Regelungen dem hinkünftig besser entgegenwirken könnten. In diesem Zusammenhang fragt Abg. Wiedermann nach, wie es mit den Doping-Kontrollmaßnahmen aussehe und wie die Überwachung der Dachverbände geregelt sei. Insgesamt halte er das Gesetz für recht gelungen und kündigt die Zustimmung der FPS zur Regierungsvorlage an.

Landesrätin Mag.^a Berthold MBA verweist darauf, dass die Erarbeitung des neuen Landessportgesetzes ein sehr breit angelegter Prozess gewesen sei, in dessen Verlauf es viele intensive Diskussionen gegeben habe. Hier sei insbesondere dem Referat Legislativangelegenheiten für die Unterstützung zu danken, welches die Ergebnisse dieses Prozesses schließlich in einem Gesetzestext gut zusammengefasst habe. Hauptanliegen des Gesetzes sei, dass Sport wirklich für jeden Mann, jede Frau und jedes Kind offenstehe und auch durch ein breit gefächertes Angebot gefördert werde. Weiters bedeute die Stärkung der Verbände und der Vereine eine wesentliche Aufwertung des organisierten Sportes. Wie bisher werde auch unter dem Regime des neuen Landessportgesetzes 2018 besonderes Augenmerk auf die Errichtung und die Erhaltung von Sportstätten, auch in Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden gelegt. Hier sei vor allem auf die Bemühungen zur Etablierung eines nordischen Schizentrums in Saalfelden zu verweisen. Es brauche genau solche Sportstätten, um junge Menschen zum Sport zu motivieren und um Sportlerinnen und Sportlern aus dem Breitensport heraus ein Vordringen in den Spitzensport zu ermöglichen. Es sei auch sehr erfreulich, dass man im Bereich der Dopingbekämpfung ganz klare Akzente habe setzen können. Das Landessportgesetz 2018 bereinige und straffe die Strukturen in der Sportorganisation, sodass auch in Zukunft gut weitergearbeitet werden könne. Man habe daher aus ihrer Sicht mit dem neuen Gesetzeswerk eine gute Basis, um gemeinsam für den Sport aufzutreten und sich dafür einzusetzen.

Mag.^a Hofinger (Leiterin Abteilung 9) erläutert hinsichtlich der Kontrollen im Zusammenhang mit Doping, dass sich Salzburg in § 2 Abs 3 Salzburger Landessportgesetz 2018 in den Kampf gegen Doping einbinde, insbesondere durch Unterstützung von Kontrollen durch die Nationale Anti Doping Agentur GmbH (NADA Austria). Weiters gebe es im Gesetz genaue Vorgaben für die Förderungsvergabe durch Land und LSO, dass die Vergabe nur dann erfolgen dürfe, wenn sich die Förderungswerberinnen und -werber zur Einhaltung der Anti-Doping-Regelungen verpflichteten. Werde dieser Verpflichtung zuwidergehandelt, so könne auf Rückzahlung von Förderungen geklagt und letztendlich auch Exekution geführt werden. Für alle Förderungen der LSO müsse es zudem Förderrichtlinien geben. Die Festlegung der Förderrichtlinien erfolge durch den Landessportrat. Dort sei dann auch zu regeln, wie Kontrollen der Förderungsnehmerinnen und -nehmer durchzuführen seien, also ob etwa Originalbelege vorzulegen seien

etc. Das Landessportbüro als Geschäftsstelle der LSO sei zudem verpflichtet, in der Folge diese Kontrollbestimmungen auch in die Fördervereinbarungen zu übernehmen.

Dr. Sieberer (Leiter der Fachgruppe Verfassungsdienst und Wahlen) führt im Zusammenhang mit dem Regress von Fördermitteln im Falle von Verstößen gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aus, dass dies im Gesetz ganz klar geregelt sei. Der Anspruch auf Förderung erlösche mit der Verletzung der Anti-Doping-Regelungen und die ab diesem Zeitpunkt ausbezahlten bzw. verwendeten Förderungen seien zurückzuerstatten. Weiters sei ab Kenntnis des Verstoßes die weitere Auszahlung bereits gewährter Förderungen einzustellen.

Die Ausschussmitglieder kommen schließlich hinsichtlich des Inkrafttretens einstimmig darin überein, dass das Gesetz mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monats-ersten in Kraft treten solle.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt einstimmig den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in der Nr. 147 der Beilagen enthaltene Gesetz wird mit der Maßgabe zum Beschluss erhoben, dass im § 28 Abs 1 die Wortfolge „dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten“ eingefügt wird.

Salzburg, am 21. Februar 2018

Die Vorsitzende-Stellvertreterin:
Mag.^a Sieberth eh.

Die Berichterstatterin:
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Humer-Vogl eh.

Beschluss des Salzburger Landtages vom 21. März 2018:

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.